

TRAVEL IUS

Ausgabe 10, 11. Oktober 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

1. Reiserechtworkshop am TTW in Zürich

2. Neue Elvia/Mondial Assistance-Broschüre

3. Vorverlegung von Flügen

4. Tagesanzeiger: "Knausrige Airline liess Schweizer Sportler im Stich"

[PDF:

http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/Tagesanzeiger_Gepaeck.pdf]

5. Wenn alles schief geht – Mängel einer Pauschalreise

6. Reiserecht-Workshops Herbst 2011

Link: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops>

7. Und zum Schluss: Wir treffen uns am TTW-Workshop in Zürich

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der TTW in Zürich steht vor der Tür. TTW und "Travel ius" präsentieren den Workshop mit Rolf Metz über das Thema "Haftung des Reisebüros und Haftpflichtversicherung" – sind Sie sicher, dass Ihr Reisebüro gut versichert ist? Darauf erhalten Sie am Workshop Antworten.

Viel Vergnügen beim Lesen von "Travel ius".

Rolf Metz

1. Workshop "Haftung des Reisebüros und Haftpflichtversicherung. Ist die Haftpflichtversicherung ein Emmentaler Käse?" am TTW in Zürich

Viele Reisebüros machen sich falsche Vorstellungen ihrer Haftung. Heutzutage ist jedes Reisebüro Mikroveranstalter, machen Reisen-à-la-carte, eigene Preise und eigene AGBs. In der Produktion ist man kreativ: Aktiv-Ferien, Sport-Ferien, Medizinal-Ferien usw. usw. Doch welche Risiken nimmt das Reisebüro in Kauf? Sind diese Reisen versichert? Haftpflichtversicherungen haben viele Lücken. Kennen Sie die? Wenn die Versicherung nicht bezahlt, wer bezahlt dann? Auf diese und viele andere Fragen erhalten Sie Antworten am TTW-Workshop sowohl am Mittwoch wie Donnerstag, 19. und 20. Oktober 2011 von 15:00 bis 15:45 Uhr. Kommen Sie einfach vorbei – keine Anmeldung nötig. Einzelheiten und Eintrittskarten für den TTW unter www.ttw.ch

2. Neue Elvia/Mondial Assistance-Broschüre

Elvia/Mondial Assistance bringt auf den TTW eine neue Reiserechtsbroschüre heraus. Sie ist gratis und kann am Elvia/Mondial Assistance Stand gratis bezogen werden oder während des Workshops von Rolf Metz anlässlich des TTWs (jeweils von 15:00 bis 15:45 im Vortragssaal).

3. Vorverlegung von Flügen

Reiseveranstalter legen aus wirtschaftlichen Gründen Charterflüge zusammen oder stellen Flugpläne um. Dies führt dazu, dass Reisende früher in Zürich einchecken oder am letzten Ferientag bereits früh am Morgen auf den Flughafen sein müssen. Werden solche Flugplanänderungen vor Abreise mitgeteilt, stellt sich die Frage, ob diese eine wesentliche Vertragsänderung darstellen. Ist dies der Fall, kann der Kunde gratis annullieren. Unter Umständen weist die Reise einen Minderwert auf, der zu vergüten ist: Z.B. wenn die effektive Ferienzeit verkürzt wird. – Die Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes sind in diesen Punkten zwingendes Recht. Ein Programmänderungsvorbehalt nützt also nichts.

Dazu kommt ein weiterer Punkt: Eine Flugvorverlegung kann eine Annullierung im Sinne der Verordnung EU 261/2004 sein. So hat das Amtsgericht Hannover am 11. April 2011 entschieden. Im zu beurteilenden Fall wurde ein Flug um mehr als 10 Stunden vorverlegt. Das Amtsgericht urteilte, dass es sich hierbei um eine Annullierung des ursprünglichen Fluges handle. Die Annullierung sei auch nicht mehr als zwei Wochen vor Abflug mitgeteilt worden, sodass der Fluggast Anspruch auf eine Ausgleichsleistung in der Höhe von 400 EUR habe (innergemeinschaftlicher Flug von mehr als 1'500 km Flugdistanz).

4. "Knausrige Airline liess Schweizer Sportler im Stich"

So titelt Dr. iur. Thomas Müller, Redaktor beim Tagesanzeiger seinen Artikel über die Praxis der Fluggesellschaften bei verspätetem Gepäck. Dank freundlicher Ge-

nehmung durch den Tagesanzeiger können wir Ihnen den Artikel zur Verfügung stellen. Die Recherchen von Herrn Müller zeigen, dass die Fluggesellschaften die Entschädigung bei verspätetem Reisegepäck ganz unterschiedlich handhaben. Hier der Link:

http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/Tagesanzeiger_Gepaeck.pdf

5. Wenn alles schief geht – Mängel einer Pauschalreise

Das Amtsgericht Duisburg hatte die Klage von Reisenden zu beurteilen, die alles und jedes reklamiert haben. Das Urteil ist interessant, weil es zu vielen, immer wieder vorkommenden Störungen einer Reise Stellung nimmt:

Zimmer mit Meerblick: Ist ein Zimmer mit Meerblick gebucht und wird ein Zimmer ohne Meerblick zu gewiesen, stellt dies einen Mangel dar. Dabei unterscheidet das Gericht, ob "ein direkter sowie unverbauter Meerblick" geschuldet ist. Ist nur "Meerblick" geschuldet, muss man "auch einen eingeschränkten, seitlichen Meerblick entschädigungslos" hinnehmen. Und da man sich im Süden tagsüber ausserhalb des Zimmers aufhält, kann fehlender Meerblick kein allzugrosser Mangel sein. – Da der Veranstalter das gebuchte Hotel mit "phantastischem Meerblick beschrieben" hatte, gab es eine Reisepreisminderung von 7%.

Für einen versprochenen kleinen Fitnessraum, der unbrauchbar war, gab es weitere 5%.

Fehlendes A-la-carte-Restaurant gibt 1% Minderung. Das A-la-carte-Restaurant hätte beim gebuchten All-Inclusive-Arrangement separat bezahlt werden müssen. Gemäss urteilendem Gericht werden solche Restaurants nur selten in Anspruch genommen.

Wenn man eine Billiglinie im Pauschalarrangement hat, hat man keinen Anspruch auf Verpflegung. So ist es auch kein Mangel, wenn kein Video- und Audioanschluss vorhanden ist.

Verpflegung beim Anreisetag: Hier sollen die Reisenden die Ausschreibung genau lesen. So schreiben viele Veranstalter, dass der Reisende am Anreisetag bei Ankunft nach ... Uhr nicht mehr mit einer Mahlzeit rechnen darf. Somit ist diese nicht geschuldet.

Werden Getränke in Plastikbechern serviert, ist dies kein Mangel. Das Gericht hebt den Vorteil von Plastikbechern im Aussenbereich hervor. Die Verletzungsgefahr sei viel kleiner, als wenn Getränke in Glasgläsern serviert würden.

Animationsprogramme zu 95 % in Englisch sind auch kein Mangel (ausser Deutsch sei zugesagt worden).

Liegen im Poolbereich: Ein Abstand von 50cm zwischen den Poolliegen ist ausreichend.

"Lärm wie am Ballermann": Es reicht nicht aus, wenn die Reisenden Discolärm bis morgens um 3 Uhr reklamieren. Sie müssten auch konkret darlegen, wie der Aufenthalt durch den Lärm beeinträchtigt worden ist. Keine Entschädigung.

Es wurden noch viele weitere Mängel gerügt. Doch der Reisende ist beweispflichtig. Er muss somit nachweisen können, dass Mängel vorgelegen und wie diese den Wert der Reise herabgesetzt haben. Und hier scheitern viele Kunden. Behaupten ist das eine, beweisen das andere. (Aktenzeichen 53 C 4617/09).

6. Reiserecht-Workshops Herbst 2011

Hand aufs Herz, sind Sie nicht Reiseveranstalter? Doch mindestens Mikro-Veranstalter – wie heutzutage jedes Reisebüro? Kennen Sie da Ihre Rechte und Pflichten? Z.B. Ihre Haftung für Fluggesellschaften? Diesen und vielen weiteren Fragen gehen wir im umfassenden Workshop "Reiserecht von A – Z" nach.

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 22. November 2011

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 29. November 2011

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer Zeit das Maximum an Information zu bekommen. Für Teilnehmer, die die Grundzüge des Reiserechts kennen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops2> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

7. Und zum Schluss: Wir treffen uns anlässlich des Workshops am TTW in Zürich (15.00 bis 15.45 Uhr). – Herzlich willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)
